OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851429/2/MS

Datum:
Linz, 18. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der P GmbH, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. Jänner 2020, GZ: BHUUGe-2016-113826, betreffend den Entzug der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2020, GZ: BHUUGe-2016-113826, wurde der P GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) folgende Gewerbeberechtigung entzogen:

„Gewerbeinhaber:
P GmbH, Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Firmenbuchnummer: x, E, L

Gewerbe:
Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau

Standort:
E, B.weg

Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung: x“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die Haftpflichtversicherung der Beschwerdeführerin für Person-, Sach- und Vermögensschäden laut Mitteilung der Wiener Städtischen Versicherung AG mit 20. November 2019 storniert wurde und der Bestand einer Haftpflichtversicherung für Person-, Sach- und Vermögensschäden trotz Aufforderung vom 17. Dezember 2019 nicht nachgewiesen worden war.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 16. Jänner 2020 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, hat diese mit E-Mail-Eingabe vom 2. Februar 2020 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei bemüht gewesen, die gesetzten Fristen einzuhalten, die Wiener Städtische habe jedoch aus der Beschwerdeführerin nicht bekannten Gründen Vorschreibung und Bestätigung nicht zeitgerecht zugesendet. Es sei belegbar, dass die Beschwerdeführerin noch am gleichen Tag der Vorschreibung durch die belangte Behörde tätig geworden sei, jedoch aus Gründen, die die Beschwerdeführerin nicht habe steuern können sei eine rasche Bearbeitung durch die Versicherung verabsäumt worden.

Mit undatiertem Schreiben, eingelangt am 12. Februar 2020, und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:

Die Beschwerdeführerin verfügt u.a. über das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ im Standort E seit Oktober x (x-Auszug).

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 gab die Wiener Städtische Versicherung AG der belangten Behörde bekannt, dass das Versicherungsverhältnis betreffend Berufshaftpflicht bzw. sonstige Haftungsabsicherung mit Wirkung 20. November 2019 leistungsfrei geworden ist und somit der Wegfall der Berufshaftplicht bzw. sonstiger Haftungsabsicherung eingetreten ist.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. Dezember 2019 wurde die Beschwerdeführerin dahingehend informiert, dass aufgrund des Wegfalls der Pflichtversicherung die Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens im G vermerkt wurde. Gleichzeitig erging die Aufforderung an die Beschwerdeführerin der belangten Behörde binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens den Nachweis über den Bestand einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen, widrigenfalls die Gewerbeberechtigung entzogen werden wird.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass von der Entziehung der Gewerbeberechtigung abzusehen ist, wenn das Gewerbe binnen derselben Frist (zwei Wochen ab Zustellung) zurückgelegt bzw. ruhend gemeldet wird.

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin am 19. Dezember 2019 zugestellt (Rückschein).

Binnen der von der belangten Behörde eingeräumten Frist hat die Beschwerdeführerin den Bestand der erforderlichen Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen.

Eine Zurücklegung bzw. Ruhendmeldung des Gewerbes erfolgte nicht.

Mit bekämpften Bescheid wurde die Gewerbeberechtigung entzogen und dieser Bescheid der Beschwerdeführerin am 16. Jänner 2020 zugestellt.

Mit E-Mail vom 17. Jänner 2020 legte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde ein Schreiben vor, in dem seitens der Wiener Städtischen Versicherung AG bestätigt wird, dass ab 30. Dezember 2019 folgende Versicherung abgeschlossen ist und aufrechten Bestand hat:
„Pol. Nr. x

(1) Versicherungssumme:
mindestens € 1,000.000,-- für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall, insgesamt € 3,000.000,-- für alle Schadensfälle pro jährlicher Versicherungsperiode

(2) Selbstbehalt: nicht höher als 5 % der Versicherungssumme pro Schadensfall

(3) Die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group bestätigt, dass die vorliegende Versicherung den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere §§ 158b bis 158i VersG und § 99 Abs. 7 GewO entspricht."

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammern angeführten Beweismitteln bzw. zitierten Schreiben und wurde der Sachverhalt von der Beschwerdeführerin auch nicht in Zweifel gezogen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 99 Abs. 7 GewO haben die zur Ausübung des Baumeistergewerbes (§ 94 Z 5) oder der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe berechtigten Gewerbetreibenden für ihre Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung muss bei einem Unternehmen erfolgen, das zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugt ist. Die Versicherungssumme hat zu betragen:
1. Für einen zur Ausübung des Baumeistergewerbes (§ 94 Z 5) oder der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe berechtigten Gewerbetreibenden mit höchstens einem jährlichen Umsatz gemäß § 221 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Unternehmensgesetzbuch: mindestens 1 000 000 Euro pro Schadensfall, wobei es zulässig ist, die Versicherungsleistung pro jährlicher Versicherungsperiode auf 3 000 000 Euro zu beschränken.

2. Für einen zur Ausübung des Baumeistergewerbes (§ 94 Z 5) oder der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe berechtigten Gewerbetreibenden mit mehr als einem jährlichen Umsatz gemäß § 221 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Unternehmensgesetzbuch: mindestens 5 000 000

Euro pro Schadensfall, wobei es zulässig ist, die Versicherungsleistung pro jährlicher Versicherungsperiode auf 15 000 000 Euro zu beschränken.

Für diese Pflichtversicherungssummen darf ein Selbstbehalt von höchstens fünf vH dieser Summen pro Schadensfall vereinbart werden.

Gemäß § 99 Abs. 10 GewO hat die Behörde bei Wegfall der Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Sinne von Abs. 7 unverzüglich ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten und, wenn eine neuerliche Haftpflicht-versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die Gewerbeberechtigung längstens binnen zwei Monaten zu entziehen. § 361 Abs. 2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Beschwerden gegen Entziehungsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens ist im GISA zu vermerken.

Vorauszuschicken ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seiner Entscheidung jene Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat, wie sie im Zeitpunkt seiner Entscheidung Bestand hat.

Die belangte Behörde hatte im Zeitpunkt ihrer Entscheidung davon auszugehen, dass die vormals bestehende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden weggefallen war und eine neuerliche derartige Haftpflichtversicherung innerhalb der von ihr zur Verfügung gestellten Frist nicht nachgewiesen worden war, sodass zwingend mit dem von ihr erlassenen Bescheid vorzugehen war, da die belangte Behörde davon ausgehen musste, dass die Beschwerdeführerin über keine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügt.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beurteilende Sachverhalt erfährt dahingehend eine Änderung als auf Grund der unter II. zitierten E-Mail nachgewiesener Weise nunmehr feststeht, dass die Beschwerdeführerin mit Wirksamkeit vom 30. Dezember 2019 eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen hatte, jedoch „bloß“ die Meldung über diese Tatsache innerhalb der von der belangten Behörde eingeräumten Frist, aus welchen Gründen auch immer, unterblieben ist. Dennoch war ab diesem Datum eine entsprechende Haftpflichtversicherung in Wirksamkeit und hat die Beschwerdeführerin diesen Umstand, unverzüglich nach Zustellung des hier bekämpften Bescheides durch Übermittlung der Versicherungsbestätigung nachgewiesen.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es bei den schwerwiegenden im Raum stehenden Folgen des Entzugs der Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin durchaus zugekommen wäre, sich bei der belangten Behörde zu erkundigen, ob der Nachweis über die mit Wirksamkeit 30. Dezember 2019 abgeschlossene Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch die Wiener Städtische

Versicherung AG innerhalb aufrechter Frist auch tatsächlich erfolgt ist, sofern dies mit der Versicherung auch tatsächlich so vereinbart worden war. Der Vorwurf einer doch beträchtlichen Sorglosigkeit kann der Beschwerdeführerin hier nicht erspart werden.
Dennoch, durch den Nachweis der seit 30. Dezember 2019 in Wirksamkeit stehenden Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der ggst. Entziehungstatbestand nicht mehr gegeben, wodurch der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid zu beheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß